

Informationsveranstaltung für Elektroinstallationsbetriebe

**Steuerbare Verbrauchseinrichtungen – Anmeldung
und technische Umsetzung der Vorgaben gemäß §
14a EnWG**

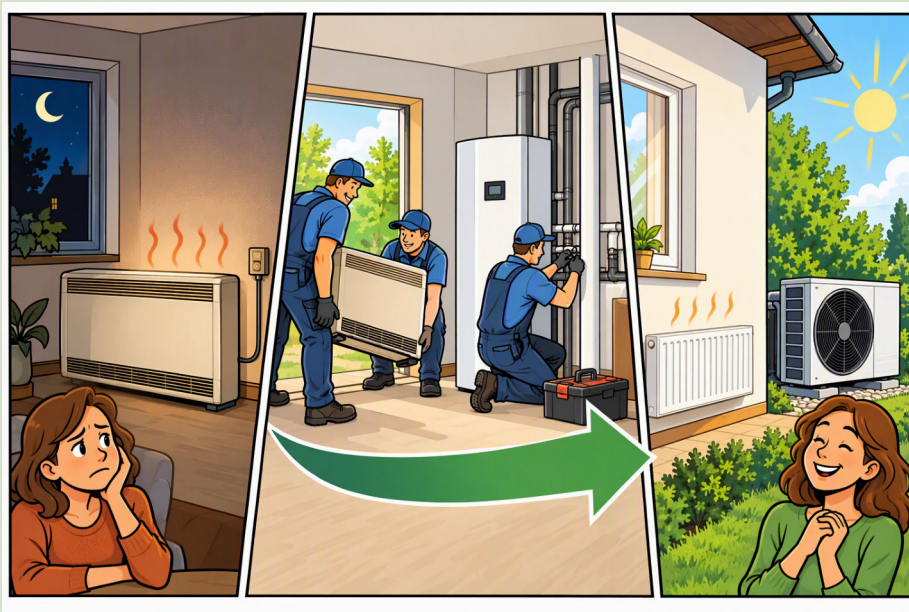
Bielefeld, 1. Oktober 2026

Agenda

1. Hintergründe und allgemeine Informationen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
2. Intelligentes Messsystem - Wozu und was bedeutet das für Installateure.
3. Technische Umsetzung in Neu- und Bestandsanlagen
4. Anmeldung und Datenaustausch über den Kundenmarktplatz
5. Produktvorstellung einer Komplettlösung für §14a EnWG- und §9 EEG-Projekte

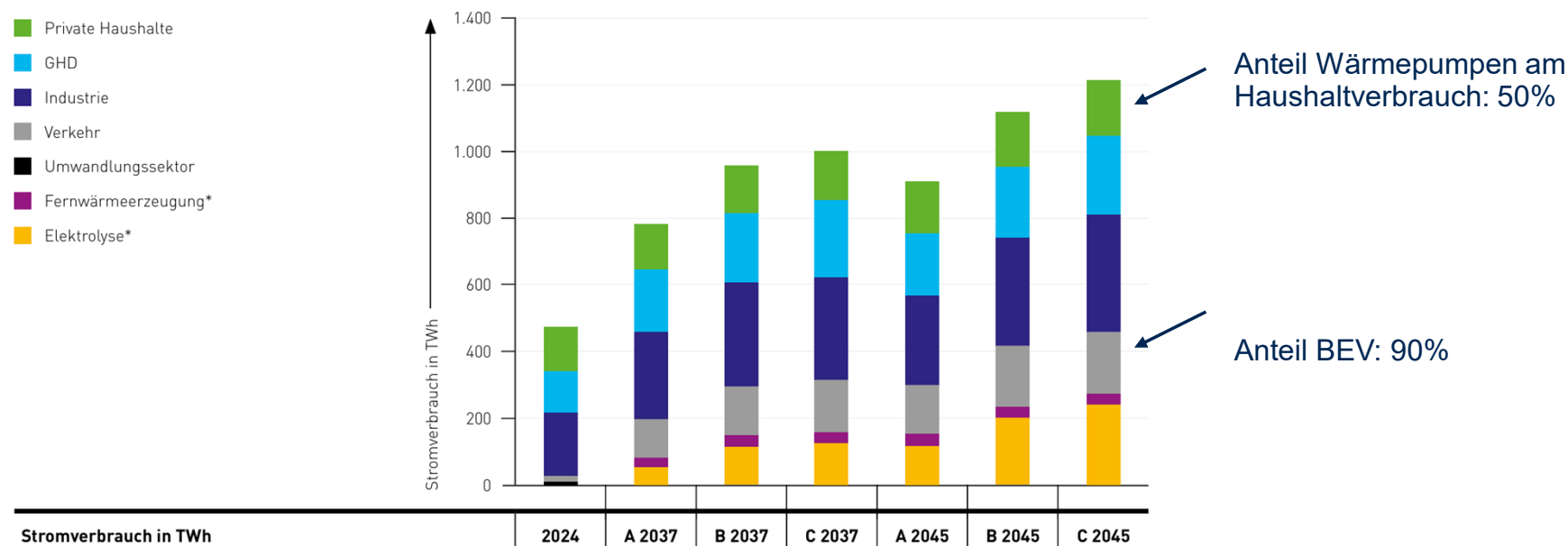


Hintergründe und allgemeine Informationen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen



KI-generierte Illustration

Worum geht es im §14a Energiewirtschaftsgesetz



	Referenz 2024	2037 (B)	2045 (B)
Elektromobilität in Mio.	2,4	33,6	44,5
Wärmepumpen in Mio	2,0	8,7	13,3
Kleinbatteriespeicher	9,9 GW	59,5 GW	73,7 GW

Quelle: Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 Version 2025

Worum geht es im §14a Energiewirtschaftsgesetz



Ziel ist die schnelle und versorgungssichere Netzintegration von leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen

- Verpflichtende Umsetzung für alle Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Für Bestandsanlagen gelten ggf. Übergangsfristen oder keine verpflichtende Umsetzung

Chancen für Netzbetreiber	Chancen für Kunden	Chancen für die Gesellschaft
• Vermeidung von lokalen Netzüberlastungen durch Leistungsreduzierung („Dimmen“) • Übergangslösung während der Erstellung des Netzausbaus	• Unmittelbarer Netzanschluss, Ablehnung von Anschlüssen für SteuVE nur noch in engen Grenzen • Reduziertes Netzentgelt	• Beschleunigung der Verkehrs- und Wärmewende

Definition steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG

	nicht öffentlich zugängliche (private) Ladepunkte für Elektro-Autos (Wallboxen)
	Wärmepumpen
	Kälte-/Klimaanlagen
	Stromspeicher

mit einer Leistung über **4,2 kW pro Anlage** und einem Anschluss ans **Niederspannungsnetz**.

Mehrere Wärmepumpen oder mehrere Anlagen zur Raumkühlung hinter einem Netzanschluss sind nach den Vorgaben der Festlegung zusammenzufassen, wenn ihre Summen-Netzanschlussleistung mehr als 4,2 kW beträgt.
z.B.: $2,4kW + 2,4kW = 4,8 kW$

Keine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind

- Anlagen mit einer Leistung $\leq 4,2 kW$
- Wärme- und Kühlanlagen, die nicht dem Zwecke „Wohnen, Büro, Aufenthalt“ dienen (z. B. Kühlhäuser der Supermärkte)
- Anschluss an Mittel- oder Hochspannung
- Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2024 keine Vereinbarung nach §14a geschlossen haben
- Öffentliche Ladeeinrichtungen
- Ladeeinrichtungen von Organisationen nach §35 StVO (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz...)
- Nachtspeicherheizungen

Anmelde- bzw. Zustimmungspflichten nach § 19 NAV und den TAB-Niederspannung

1. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge > 12 kVA (praktisch > 11 kW)

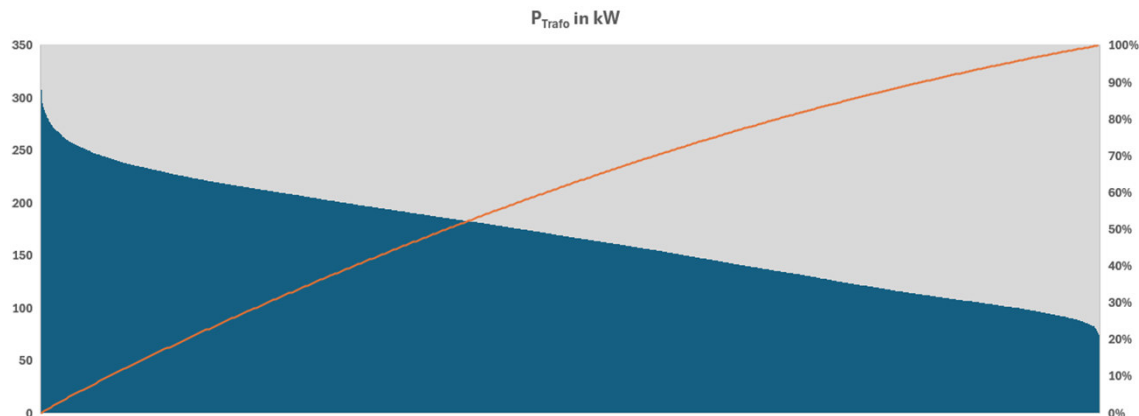
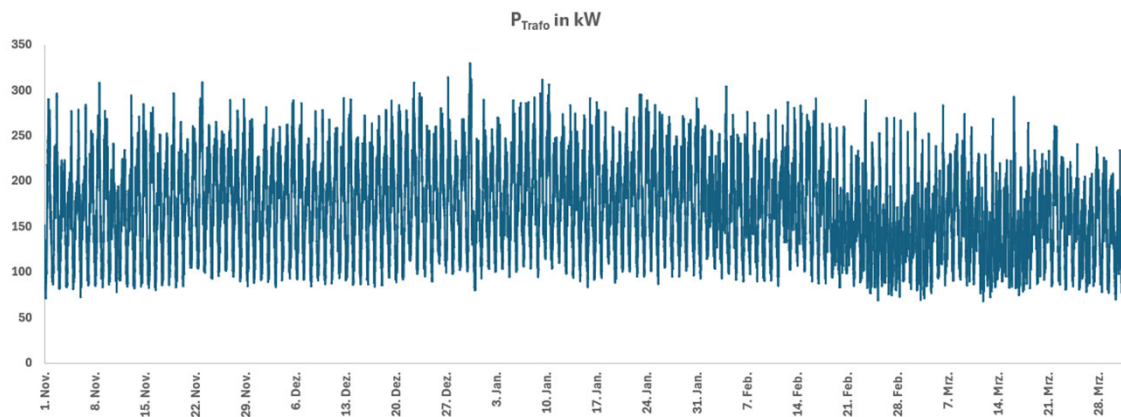
Ladeeinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme anzumelden. Übersteigt ihre Summen-Bemessungsleistung je Kundenanlage 12 kVA, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

2. Anlagen, die nach TAB bzw. VDE-AR-N 4100 zustimmungspflichtig sind

Die TAR 4100 enthält einen Katalog zustimmungspflichtiger Anlagen. Dazu gehören typischerweise:

- Erzeugungsanlagen
- Netzersatzanlagen
- Speicheranlagen
- Schweißgeräte größerer Leistung
- Aufzüge
- größere Motoren
- Anlagen mit erheblichen Netzurückwirkungen

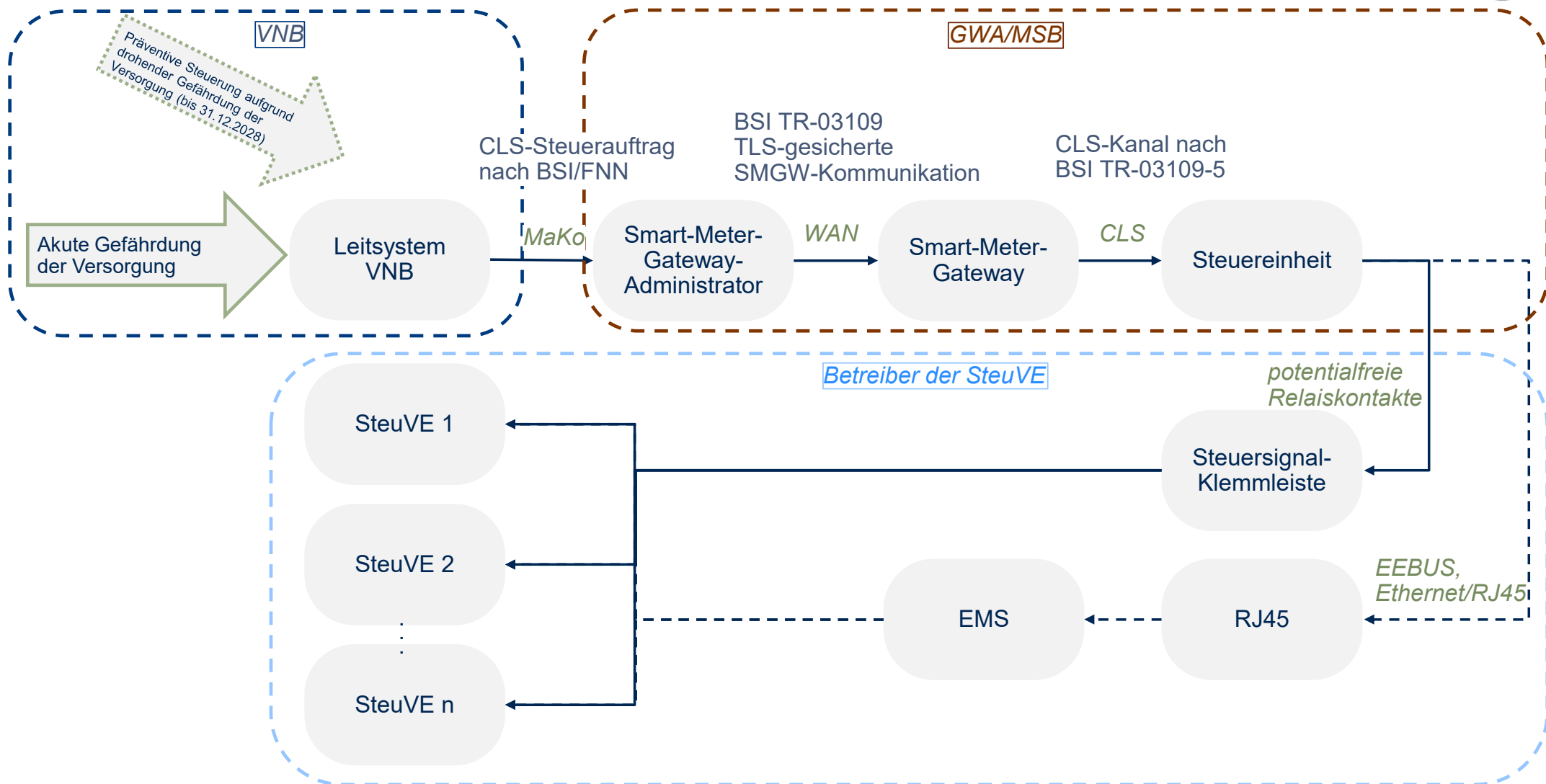
Netzorientierte Steuerung



- Der Leistungszuwachs durch Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen erfordert Netzausbau
- Netzüberlastungen drohen zunächst nur selten und zeitlich begrenzt
- Leistungsreduzierung („Dimmen“) von SteuVE ermöglicht die unmittelbare Netzintegration



Ablauf der netzorientierten Steuerung



Netzentgeltreduzierung für netzorientierte Steuerung

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erhalten für die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung eine Netzentgeltreduzierung.

Dabei gibt es folgende Module:

Modul 1	Modul 2	Modul 3
Netzbetreiberindividueller pauschaler Betrag – dient als initiales Standardmodul.	Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises. Separate Messung erforderlich	Hierbei wird Modul 1 um den Bestandteil eines variablen Netzentgeltes erweitert.

- Ein Wechsel zwischen Modul 1 und 2 ist möglich, allerdings nicht rückwirkend. Eine Kombination von Modul 3 mit Modul 2 ist nicht möglich.
- Die Abrechnung der reduzierten Entgelte erfolgt durch den Stromlieferanten.
- **Achtung:** Manche Versorger haben bisher reduzierte Netzentgelte z.B. für Wärmepumpen angeboten. Das bedeutet nicht, dass automatisch die Anforderungen nach §14a EnWG erfüllt sind.
- *In unseren Preisblättern sind unter Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach §14a EnWG die Module zu finden.*

Reduziertes Netzentgelt

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	
Netzkunden <u>mit</u> Lastgangzählung					
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	13,67	6,07	132,15	1,33	-109,61
Niederspannung	15,46	6,98	107,40	3,30	-109,61
Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]		
Niederspannung	70,00	5,65	-109,61		

$\Delta = 3,39 \text{ ct/kWh}$

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Dieses Modul kann ausschließlich bei über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen ohne Lastgangmessung gewählt werden.

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Niederspannung	2,26

Eigene Messung für SteuVE notwendig
(Messentgelt berücksichtigen!)

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte) ¹⁾

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
Anwendung im Jahr 2026	Ja	Nein	Nein	Ja

Arbeitspreis der 3 Tarifstufen:

Tarifstufen	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Uhrzeiten
Standardtarif	5,65	00:00 – 00:45
		05:30 – 16:45
		19:45 – 00:00
Hochtarif	8,48	16:45 – 19:45
Niedertarif	0,92	00:45 – 05:30

¹⁾ Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgeltes ist erstmalig ab dem 01.04.2025 erfolgt (gemäß der Festlegung BK8-22-010-A).

Mindestleistung

Direktansteuerung

Grundsätzlich:
Steuerung aller SteuVE auf jeweils 4,2 kW

Abweichend:
Für Wärmepumpen und Klimaanlage mit
Netzanschlussleistung > 11 kW auf 0,4 x
Netzanschlussleistung

Steuerung über Energiemanagementsystem (EMS)

Zur Verfügung stehende Gesamtleistung
nach Berechnungsformel inkl.
Gleichzeitigkeitsfaktor

Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{min} = 0,4 \cdot \text{Max}(P_{\text{Summe WP}}, P_{\text{Summe Klima}}) + (\eta_{\text{SteuVE}} - 1) \cdot \text{GZF} \cdot 4,2 \text{ kW}$$

Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

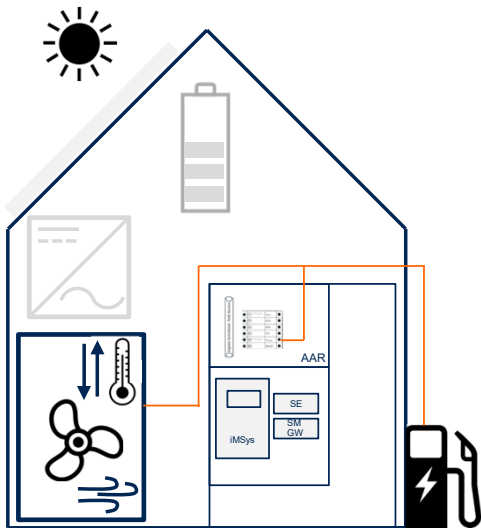
$$P_{min} = 4,2 \text{ kW} + (\eta_{\text{SteuVE}} - 1) \cdot \text{GZF} \cdot 4,2 \text{ kW}$$

η_{SteuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	0,45

TAB NS

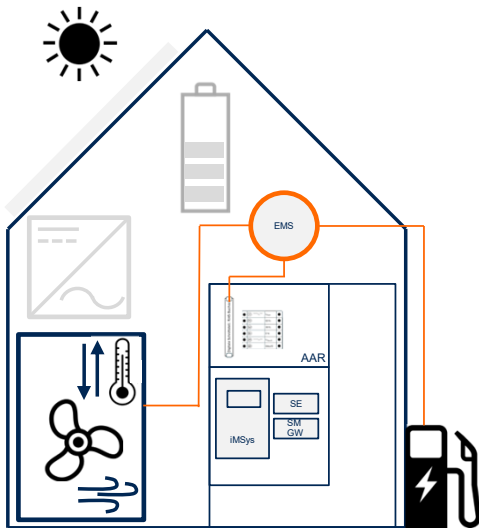
Der Wert der Mindestleistung für den netzwirksamen Leistungsbezug (P_{min} , 14a) der direkt gesteuerten steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über ein EMS gesteuert werden, ist entsprechend der Vorgaben [...] der Bundesnetzagentur zu ermitteln und vom Betreiber über das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers mitzuteilen.

Mindestleistung – Direktansteuerung über Klemmleiste



SteuVE	Leistung	Mindestleistung
Wärmepumpe	9 kW	4,2 kW
Wallbox	11 kW	4,2 kW
Summe	20 kW	8,4 kW

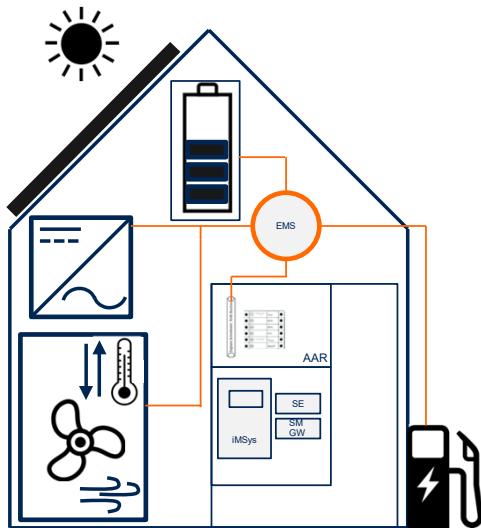
Mindestleistung – Steuerung über EMS



SteuVE	Leistung	Mindestleistung
Wärmepumpe	9 kW	4,2 kW
Wallbox	11 kW	4,2 kW
Summe	20 kW	7,56 kW

$$P_{min} = 4,2 \text{ kW} + (\eta_{SteuVE} - 1) \cdot GZF \cdot 4,2 \text{ kW} = 4,2 \text{ kW} + (2 - 1) \cdot 0,8 \cdot 4,2 \text{ kW} = 7,56 \text{ kW}$$

Mindestleistung – Steuerung über EMS mit PV & BESS



SteuVE	Leistung	Mindestleistung
Wärmepumpe	9 kW	4,2 kW
Wallbox	11 kW	4,2 kW
Summe	20 kW	7,56 kW
PV –Erzeugung	4 kW	
BESS- Entladung	2 kW	
Summe mit ESP		13,56 kW

$$P_{min} = [4,2 \text{ kW} + (\eta_{SteuVE} - 1) \cdot GZF \cdot 4,2 \text{ kW}] + P_{PV} + P_{BESS} = [4,2 \text{ kW} + (2 - 1) \cdot 0,8 \cdot 4,2 \text{ kW}] + 4 \text{ kW} + 2 \text{ kW} = 13,56 \text{ kW}$$

§ 14a EnWG in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

- Freiwillige Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer
- Spezielle Stromlieferverträge für z.B. Wärmestrom oder Autostrom
- Separate Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erforderlich
- Präventive Abschaltung mittels Schaltuhr oder FRE zu festgelegten Sperrzeiten
- Freiwillige Teilnahme an der §14a EnWG- Regelung

*Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn ihnen im Gegenzug die **Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**, die über einen **separaten Zählpunkt verfügen**, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird.*

*Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch **Elektromobile**.*

Die Steuerung muss für die in Satz 1 genannten Letztverbraucher und Lieferanten zumutbar sein und kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen; Näheres regelt eine Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 9.

Umgang mit Bestandsanlagen > 4,2 kW

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen > 4,2 kW mit
Inbetriebnahme **vor** dem 01.01.2024 **und** bestehender
Netzentgeltreduzierung im Sinne des §14a EnWG (Altregelung)



- Auch SteuVE nach neuem §14a-EnWG-System.
 - Übergangsregelung: vorübergehender Bestandsschutz, maximal bis zum 31.12.2028
- sind spätestens ab 01.01.2029 zwingend in das neue Modell zu überführen.*
* Ausnahme Nachtspeicherheizungen.: dauerhafter Bestandsschutz der „alten“ Netzentgeltreduzierung. Freiwilliger Wechsel möglich

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen > 4,2 kW mit
Inbetriebnahme **vor** dem 01.01.2024 **ohne** bestehende
Netzentgeltreduzierung im Sinne des §14a EnWG (Altregelung)



- von der Neuregelung nicht betroffen und demnach keine Wechselflichten in das neue System nach §14a EnWG

**Freiwilliger Wechsel in die
Neuregelung jederzeit
möglich!**

Wechselbedingungen:

- Steuerbarkeit muss sichergestellt sein!
- **Kein** Rückkehrrecht in alte Regelung möglich!

Dokumentation und Nachweisführung

- Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss dafür sorgen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs **in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann**
- Der Nachweis ist durch den Betreiber der SteuVE für zwei Jahre vorzuhalten.
- Bei berechtigten Zweifeln ist die Dokumentation dem Netzbetreiber vorzulegen.

Mögliche technische Nachweise, abhängig von Gerät und Systemausstattung

Ereignisspeicher des Energiemanagementsystems

Das EMS protokolliert Anforderungen zur Leistungsreduzierung

Ereignisspeicher der SteuVE

Die Wallbox, Wärmepumpe oder der Speicher protokolliert Steuerzustände und Leistungsbegrenzungen.

Herstellerportal oder Geräte-App

Steuerereignisse und Betriebszustände sind exportierbar

Lastgangdaten des iMSys

Erkennbare Reduzierung des Netzbezugs

Datenlogger

Ein separater Logger zeichnet Relaiszustand, Zustand des Steuerkontakts und Leistung auf.



Intelligentes Messsystem

Wozu und was bedeutet das für Installateure

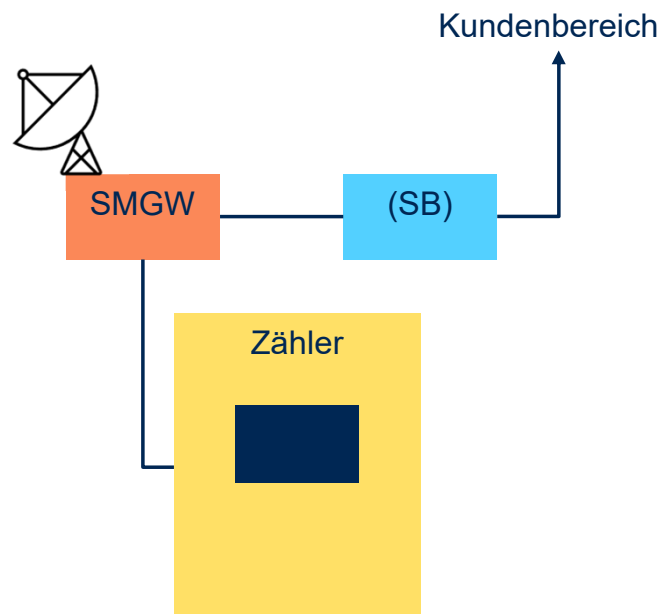
Bielefeld, 01.10.2026

Agenda

- Was ist überhaupt ein intelligentes Messsystem?
- Wieso intelligentes Messsystem?
- Wer kriegt ein intelligentes Messsystem wann?
- Was bedeutet das für Kunden?
- Was bedeutet das für Installateure?

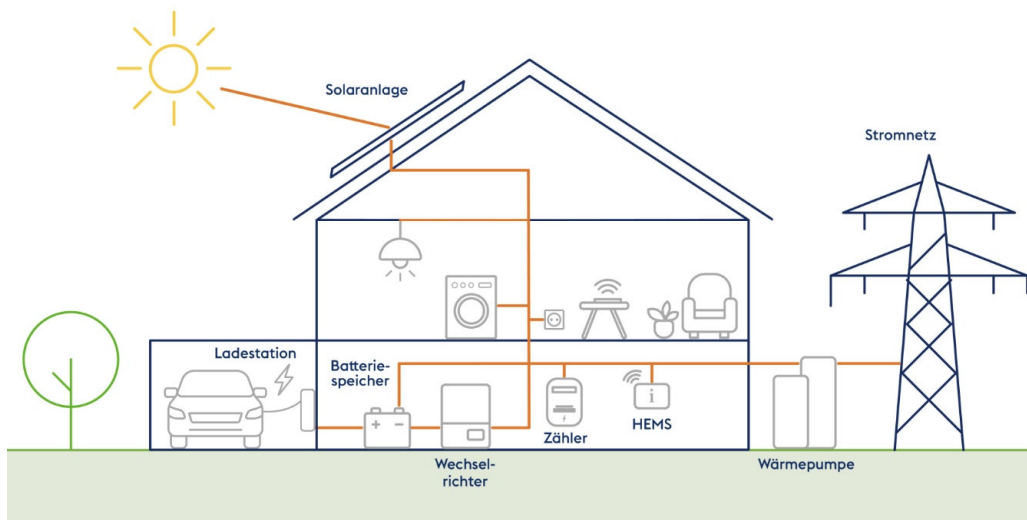
- Technische Mindestanforderungen des gMSB an Zählerplatz

Was ist überhaupt ein intelligentes Messsystem?



- Ein intelligentes Messsystem (iMSys) besteht aus zwei (drei) Komponenten
 - Zähler (SLP oder RLM)
 - Smart Meter Gateway
 - (Steuerbox)
- Der Zähler misst Daten
- Das Smart Meter Gateway kommuniziert Messdaten und empfängt Steuerbefehle
- Steuerbox interpretiert Steuerbefehle und leitet diese weiter

Wieso intelligentes Messsystem?

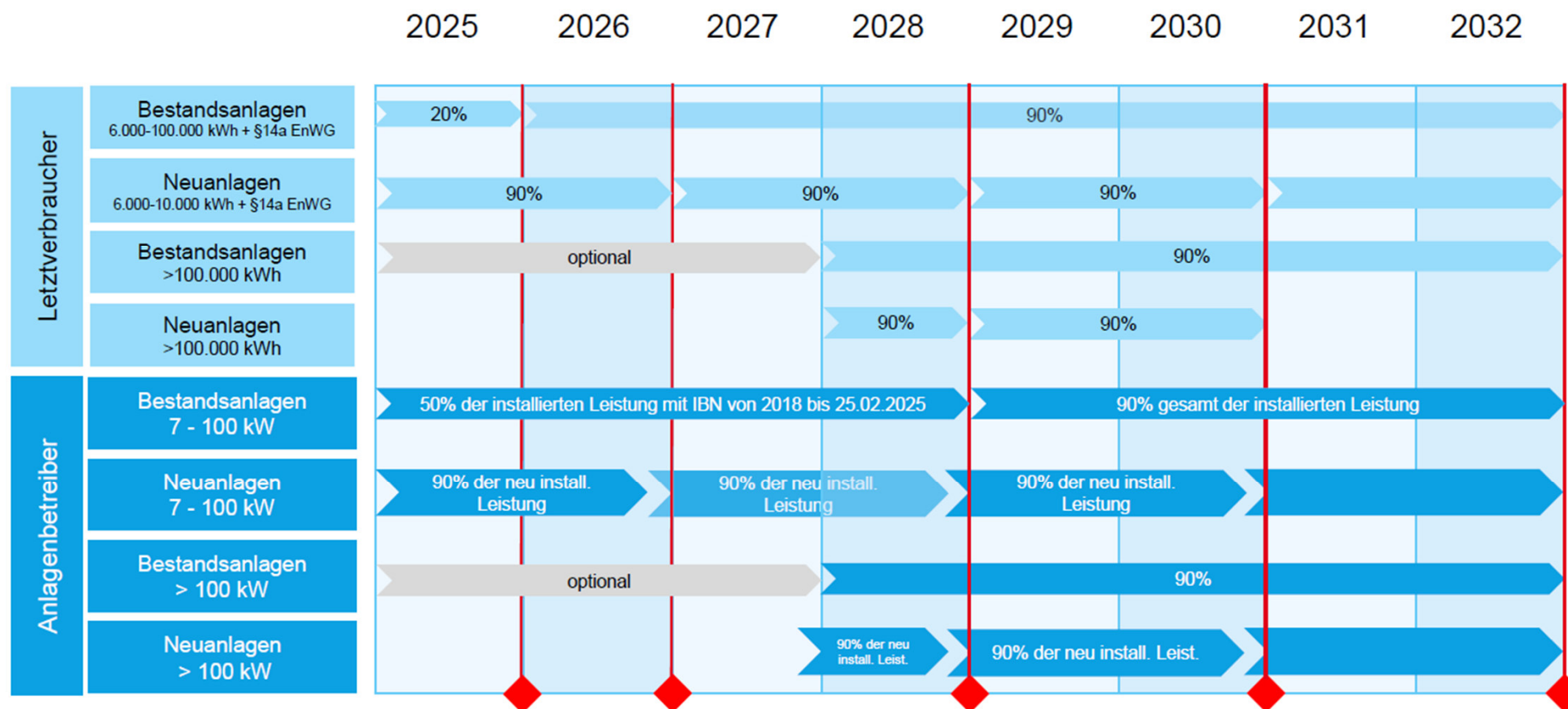


Quelle: Enercity

- Bundesregierung plant eine Klimaneutralität Deutschlands bis zum Jahr 2045 zu erreichen
- Das soll durch erneuerbare Energien geschaffen werden und durch Sektorenkopplung
- Sektorenkopplung beschreibt die Kopplung des Stromnetzes mit z.B. Wärme (Wärmepumpen) oder Mobilität (Elektrofahrzeuge)
- Auf einer reinen systemtechnischen Betrachtung sind diese Technologien kritisch für das elektrische Netz, weswegen das Stromnetz für eine Klimaneutralität transformiert werden muss
- Das intelligente Messsystem wird als einer der wichtigsten Komponenten zur Erreichung dieser Transformation:
 - Endkunden können aktiv in die Energiewende mit einbezogen werden
 - Dynamische Energiepreise können dem Kunden zur Verfügung gestellt werden
 - Netzbetreiber haben die Möglichkeit in kritischen Zeiten die Leistung von Verbraucher (§14a EnWG) oder Erzeugungsanlagen (§9 EEG) zu steuern

Wer kriegt ein intelligentes Messsystem wann?

- Der Messstellenbetreiber ist zuständig für den Einbau eines intelligenten Messsystems und verpflichtet zu verschiedenen Stichtagen und Jahren Einbauquoten zu erfüllen
- Neben den verpflichtenden Einbauquoten, kann aber jeder Kunde ein intelligentes Messsystem beantragen



Quelle: Smart Optimo

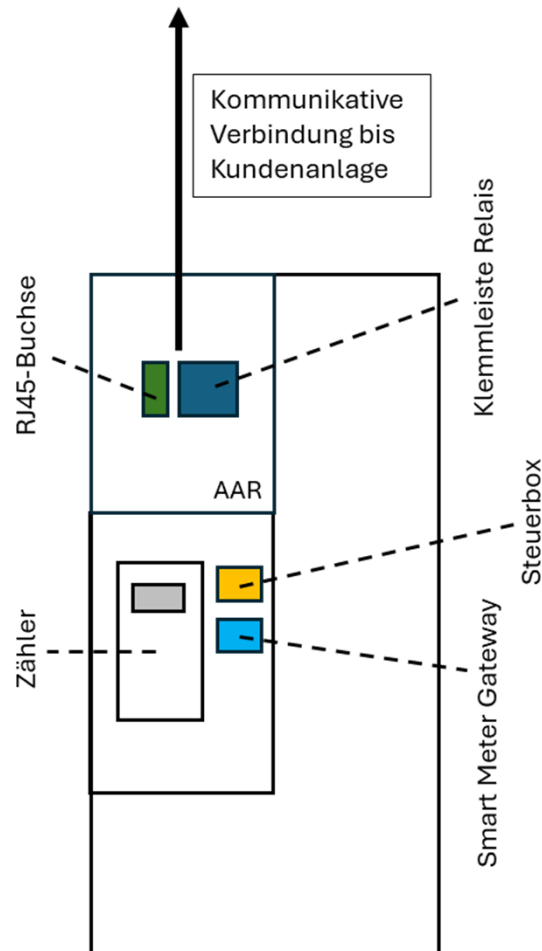
Was bedeutet das für Kunden?



KI-generierte Illustration

- Kunden sind gesetzlich verpflichtet die Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen ab 7 kW (§9 EEG) und Wallboxen, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Klimaanlage ab 4,2 kW (§14a ENWG) zu gewährleisten
- Dies hat über ein intelligentes Messsystem mit Steuerbox zu erfolgen
 - Relais-Steuerung (Analog)
 - Zu Anfang 2026 wird lediglich die Steuerung über Relaiskontakte möglich sein
 - Digital
- Bei §14a Anlagen kann der Kunde eins von drei Modulen zur Netzentgeltreduzierung wählen
 - Modul 1: Pauschale Reduzierung Netzentgelt
 - Modul 2: Reduzierung Netzentgelt abhängig vom Verbrauch
 - Separater Zähler für 14a-Anlage notwendig
 - Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte

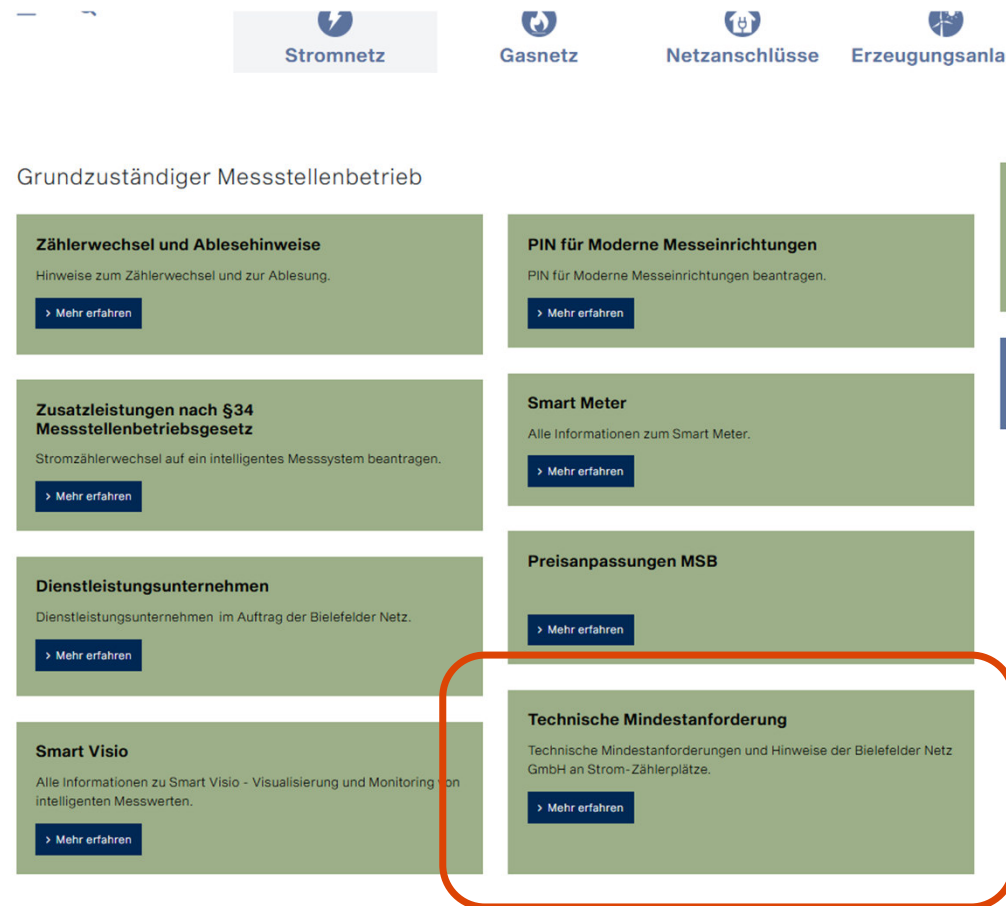
Was bedeutet das für Installateure?



- Wegen gesetzlichen Bestimmungen des BSI zur Gewährung der Datensicherheit der Kunden ist es nur explizit geschulten Personal mit entsprechendem Equipment gestattet ein Smart Meter Gateway zu installieren
- Daher wird die Inbetriebnahme und Zählerersetzung aller Komponenten bei einem intelligenten Messsystem mit und durch Kollegen der Stadtwerke Bielefeld erfolgen
- Damit dies für alle beteiligten reibungslos erfolgt ist es wichtig, dass der Zählerschrank nach aktuell geltender TAB und **wenn die Bielefelder Netz als gMSB tätig ist, die technischen Mindestanforderungen** vorbereitet ist
 - Kommunikationsmöglichkeit des SMGW mittels LTE (Prüfen des Empfangs und wenn nötig vorbereiten des Setzens einer Antenne an einem Ort, wo Empfang ist)
 - Bereitstellen einer ungezählten Spannungsversorgung für das Smart Meter Gateway und Steuerbox
 - Implementieren der Kundenschnittstelle für Relais- oder digitaler Steuerung der Kundenanlage

Technische Mindestanforderungen gMSB an Zählerplatz

- „Technische Mindestanforderungen und Hinweise der Bielefelder Netz GmbH an Strom-Zählerplätze“



- Wo zu finden →

Technische Mindestanforderungen gMSB an Zählerplatz

- Wieso ein eigenes Dokument mit Anforderungen?
 - Definierung von Vorgaben zusätzlich zur geltenden TAB Niederspannung wenn Bielefelder Netz als gMSB gewünscht ist
 - Für eine reibungslose Inbetriebnahme ist zwingend auf die geltenden Besonderheiten zu achten
- Wichtigsten Punkte und Besonderheiten:
 - Steckzählertechnik: Wegen strategischen Vorteilen werden nur noch Steckzähler ausgegeben
 - Bei Bestandsanlagen bedeutet das, dass bei einem 3-Punkt Zählerschrank ein entsprechender Adapter für Steckzählertechnik verbaut wird mit RfZ
 - Zählertafeln: Bei indirekter und halb-indirekter Messung werden wie in der Vergangenheit auch Zählertafeln verwendet

Technische Mindestanforderungen gMSB an Zählerplatz

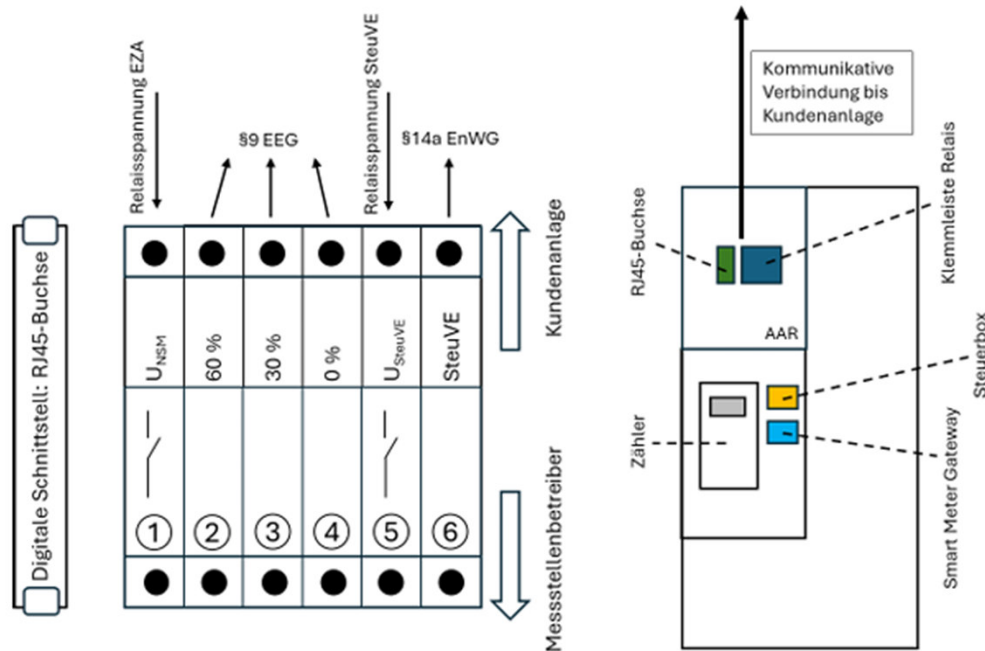


Abbildung: Schematische Darstellung Kundenschnittstelle und kommunikative Anbindung zur Kundenanlage

	Steuersignal-Klemmleiste					
Bezeichnung Klemme	U_{NSM}	60 %	30 %	0 %	U_{SteuVE}	SteuVE
Nummerierung	1	2	3	4	5	6
Bemessungsanschlussvermögen	0,14 mm ² - 1,5 mm ²					
Längstrennung	Ja				Ja	

- Einsatz von Steuersignalklemmleiste nach Darstellung Schaubild
- Sicherstellen von LTE-Funkempfang:
 - Vor-Ort-Prüfung am Zählerschrank ob Funkempfang vorhanden ist
 - Sollte kein Empfang vorhanden sein muss eine Verbindung zu einem Ort sichergestellt werden, wo Empfang ist
 - Dies kann eine Durchführung nach draußen sein, muss aber nicht
 - Antenne wird dann von der Bielefelder Netz bereitgestellt bei der Inbetriebnahme

Funkempfang mit dem Handy prüfen

- Ein gutes **Indiz**, ob der LTE-Funkempfang am Zählerschrank ausreichend ist, ist die Prüfung mit dem Handy

Android	iPhone
Telefoninfo	Telefon-App anklicken
Statusinformationen	Folgende Nummer eingeben: *3001#12345#*
SIM-Kartenstatus	Anrufen
Signalstärke: RSRP-Wert in dB prüfen	Signalstärke: RSRP-Wert in dB prüfen

- Je negativer der Wert, desto schlechter ist der Empfang!

0 bis -84	-85 bis -95	-96 bis -109	ab - 110
Sehr guter Empfang	Guter Empfang	Grenzwertiger Empfang	Zu schlechter Empfang

Technische Umsetzung in Neu- und Bestandsanlagen

TAR Niederspannung: Änderungen und Erweiterungen bestehender Kundenanlagen

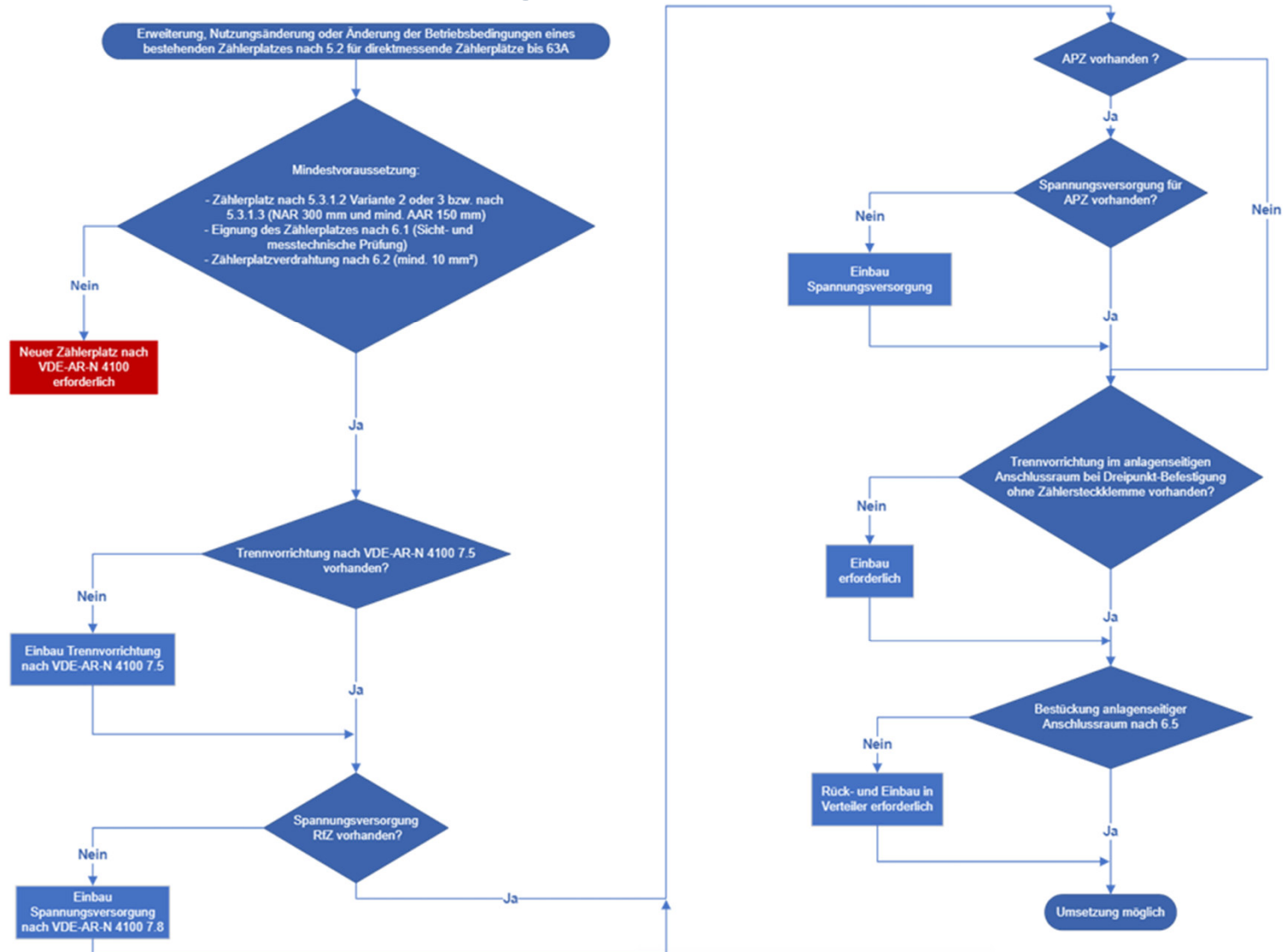
- Für **geänderte oder erweiterte Anlagenteile** gelten die aktuell gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Der **Errichter ist für die Prüfung**, ob Anlagenteile an die aktuell geltenden Anforderungen angepasst werden müssen, **verantwortlich**.
- Ein Raum für APZ kann auch in einem separaten Gehäuse unmittelbar am Zählerplatz erfolgen
- Hinweise zu Zählerplätzen enthält der FNN Hinweis *Zählerplätze in Bestandsanlagen*
- Hinweise zu Messsystemen enthält der FNN Hinweis *Einbau von Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz in Bestandsanlagen*

Zählerplätze in Bestandsanlagen



Vorhandener Zählerplatz		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870			DIN VDE 0603 (VDE 0603)	
		Zähler- tafel (keine Schutz- klasse II)	Norm- Zähler- tafel (Schutz- klasse II)	Norm- Zählerta- fel mit Vorsiche- rung (Schutz- klasse II)	Zähler- schrank mit Trennvor- richtung im anlagenseiti- gen An- schlussraum ^c	Zähler- schrank mit NH-Siche- rung im netz- seitigen An- schlussraum ^c	Zähler- schrank mit Trenn- vor- richtung ^a	Zähler- schrank nach VDE-AR-N 4100
Änderungs- varianten	1	nein	nein	nein	ja ^b	ja ^b	ja	ja
	2	nein	nein	nein	ja ^b	ja ^b	ja	ja
	3	nein	nein	nein	ja ^b	ja ^b	ja	ja
		a selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100 b Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung <u>mindestens</u> 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein c gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube						

Zählerplätze in Bestandsanlagen



Top-20-Irrtümer zu § 14a EnWG

✗ Jede Wallbox fällt darunter.

✓ Nur nicht öffentliche Ladepunkte > 4,2 kW.

✗ 4,2 kW ist eine Abschaltgrenze.

✓ Es ist Schwelle und garantierte Mindestleistung.

✗ Gedimmt wird der ganze Haushalt.

✓ Nur der netzwirksame Bezug der SteuVE.

✗ Der VNB darf jederzeit dimmen.

✓ Nur bei nachgewiesener Netzgefährdung.

✗ Beim Dimmen geht die Anlage aus.

✓ Der Betrieb läuft mit begrenzter Leistung weiter.

✗ Alle Geräte werden einfach addiert.

✓ Summierung nur nach den festgelegten Fallgruppen.

✗ Der Heizstab zählt nicht mit.

✓ Zusatz- und Notheizung gehört zur Wärmepumpe.

✗ PV-Eigenverbrauch wird begrenzt.

✓ Begrenzt wird der Bezug aus dem öffentlichen Netz.

✗ Jeder Speicher ist betroffen.

✓ Nur der netzbezogene Ladebetrieb > 4,2 kW.

✗ Öffentliche Ladepunkte sind erfasst.

✓ Öffentlich zugängliche Ladepunkte sind ausgenommen.

✗ Bestandsanlagen müssen alle umgebaut werden.

✓ Es gelten Übergangs- und Bestandsschutzregeln.

✗ Die Steuerbox ersetzt das Smart Meter.

✓ Steuerbox ergänzt das iMSys/Smart-Meter-Gateway.

✗ Das SMGW schaltet die Anlage direkt.

✓ Die lokale Steuerung erfolgt über Steuerbox/EMS.

✗ Ein EMS ist immer vorgeschrieben.

✓ Direktansteuerung oder EMS sind möglich.

✗ Steuerbarkeit ist Sache des VNB.

✓ Der Betreiber muss die Umsetzung sicherstellen.

✗ Der Installateur meldet nur die Leistung.

✓ Auch Steuerart, Gerätedaten und Messkonzept zählen.

✗ Der Netzbetreiber darf bei Netzengpässen den Anschluss verweigern.

✓ Statt einer Ablehnung erfolgt die Einbindung in die §14a-Steuerung.

✗ Smart Meter bringt automatisch Rabatt.

✓ Reduziertes Netzentgelt setzt eine SteuVE voraus.

✗ Die 4,2 kW gelten immer je Haus.

✓ Bei EMS gilt eine berechnete Gesamtmindestleistung.

✗ §14a ersetzt TAB und Herstellerangaben.

✓ TAB, VDE-Regeln und Herstellervorgaben gelten weiter.

”

Fragen?

”

Weiterführende Informationen

[Bundesnetzagentur - Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen](#)

KONTAKT ENGLISH

Fachthemen Verbraucherportal Datenportal Bundesnetzagentur Presse

Verbraucherportal > Energie > Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Neue Regelungen helfen dabei, steuerbare Verbrauchseinrichtungen kurzfristig, sicher und zügig in das Stromnetz zu integrieren.

E|HANDWERK
Elektro • Energie • Digital

Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und § 9 EEG

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Version 02. Stand 05.03.2026

[Umsetzung Paragraph 14a EnWG](#)

bdeu
Energie-Wirtschaft-Lobby

Verband Energie Wasser/Abwasser Presse Magazin Service

» Energie » Interaktives Tool zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

03.03.2025

Interaktives Tool zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

BDEW/HEA veröffentlichen interaktive Hilfestellung zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzentgeltreduzierungen.



[Interaktives Tool zu Paragraph 14a Energiewirtschaftsgesetz | BDEW](#)

© Snapshot freddy / Shutterstock

Stromnetz Gasnetz Netzanlüsse Erzeugungsanlagen

Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanlüsse nach §14a EnWG

Die Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 die auf Basis von § 14a EnWG getroffenen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 mit den Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanlüsse veröffentlicht.

Die neuen Regelungen gelten **ab 01. Januar 2024** für alle Betreiber:innen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Unter steuerbare Verbrauchseinrichtungen fallen alle Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW.

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge
- Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen / Heizstäben
- Anlagen zur Raumkühlung
- Stromspeicher die Energie aus dem Netz beziehen

Kontaktmöglichkeiten

Rückfragen zum technischen Anschluss
✉ messwesen@stadtwerke-bielefeld.de

Allgemeine Rückfragen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
✉ 14a@bielefelder-netz.de

[§14a EnWG Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtung und steuerbarer Netzanlüsse - Bielefelder Netz](#)